



STATUTEN

Bären Club Elgg

Artikel 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

1.1 Der BÄRENCLUB ELGG wurde im Jahre 1994 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Elgg. Er bezweckt die Unterstützung des Fussballclubs Elgg. Diese Unterstützung erfolgt in Form von finanziellen Beiträgen, welche nicht über das Budget des Fussballclubs laufen.

1.2 Der BÄRENCLUB ELGG ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Das Vereinsjahr beginnt in am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes.

2.2 Der Verein besteht aus:

a Funktionäre

b Mitgliedern

2.3 MITGLIEDER sind Freunde des Vereins die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Als MITGLIEDER können auch juristische Personen aufgenommen werden.

Artikel 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

3.2 Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

3.3 Alle Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.4 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.5 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 3.6 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt; oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann in einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand rekurrieren.
- 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Mitteilung, Cluborgan).

Artikel 4 ORGANE

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der jährliche Eröffnungsapéro
 - c) der Vorstand

Artikel 5 JAHRESAPERO

- 5.1 Der Jahresapéro ist der Anlass, an welchem die Mitglieder über die Tätigkeiten des Vereins informiert werden.
- 5.2 Der Jahresapéro findet alljährlich nach Ablauf der Vorrunde statt.
- 5.3 Der Apéro wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.
- 5.3 Der Versammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Information über die gesponserten Beträge an den Fussballclub
 - b) Vermögensnachweis des Vereins
 - c) Zusammensetzung des Vorstandes

Artikel 6 DER VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - weiteren Mitgliedern (nach Bedarf)
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind, insbesondere auch die Festlegung des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder und des Vorstandes.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimmen.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident - in dessen Abwesenheit der Vizepräsident - den Stichentscheid.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- der Präsident
 - die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.
- 6.8 Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ersetzt.

Artikel 7 FINANZEN

- 7.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, etc.
- 7.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu bezahlen.
- 7.3 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich eines Jahresapéro erfolgen.. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen.
- 8.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Es muss - in Form einer Spende - dem Fussballclub Elgg übergeben werden.

Artikel 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Oktober 1994 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Elgg, im Oktober 1994

BÄRENCLUB ELGG

Präsident

Aktuar

Heinrich Roth

Hans-Ruedi Hug